Gummiaufbereitungs- und
Verwertungsgesellschaft UG
(haftungsbeschränkt)

GAV Gummiaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft, Dullwalsweg 8, 33161 Hövelhof

Kreis Paderborn
Umweltamt
Herr Schröder/Herr Jüttemann
Aldegreverstraße 10 – 14
33102 Paderborn

Per E-Mail: juettemannh@kreis-paderborn.de

Name	Hans-Henning Curths
Telefon	+49 05257 924 112
Fax	+49 05257 937 659
Mobil	+49 151 17301 487
E-Mail	hhc.gav@online.de
Unser Zeichen	HC
Steuernummer	339/5816/0864
HRB 9237	Amtsgericht Paderborn
Datum	01.08.2011

Sehr geehrter Herr Schröder, sehr geehrter Herr Jüttemann,

wir freuen uns, Ihene mitteilen zu können, daß wir TÜV geprüfter Entsorgungsfachbetrieb geworden sind.

Hiermit zeigen wir unsere Tätigkeit als Händler und Vermittler von ungefährlichen Abfällen der im Anhang unseres Zertifikates gelisteten Abfallarten nach § 50 KrW- AbfG an.

Wir bitten um einen Verzicht der Genehmigung für Vermittlergeschäfte nach § 51 KrW- AbfG. Anliegend erhalten Sie unser Entsorgungszertifikat mit dem Anhang der zertifizierten Abfallarten.

Bitte senden Sie uns gegebenenfalls eine entsprechende Entsorger/Vermittlernummer.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Henning Curths

ppa. GAV UG

GAV Gummiaufbereitungs- und Verwertungs-
gesellschaft UG (haftungsbeschränkt)

Dullwalsweg 8, 33161 Hövelhof

Tel: +49 5257 924112
Fax: +49 5257 937659
Mob: +49 151 1730 1487

HRB: 9237 Amtsgericht Paderborn

DURCHSCHRIFT

Kreis Paderborn

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Der Landrat

Dienstgebäude:
Kreishaus; Aldegreverstraße 10 - 14

Umweltamt

Ansprechpartner:
Herr Schröder

Zimmer: 808
Tel.: (0 52 51) 3 08 - 828
Fax: (0 52 51) 3 08 - 800
Mail: SchroederEl@kreis-paderborn.de
Web: www.kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 66-5.547 / E774M0001

Datum: 17.08.2011

Gummiaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft UG
Dullwalsweg 8

33161 Hövelhof

Vergabe einer Maklernummer und
Befreiung von der Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG für Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 51 KrW-/AbfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.08.2011 haben Sie mir angezeigt, dass Sie durch die TÜV Nord CERT GmbH, Langemarckstr. 20, 45141 Essen, für die Tätigkeiten Handeln & Vermitteln von Gummi- und Kunststoffabfällen als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmalig bis zum 24.09.2012 zertifiziert worden sind.

Nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG bedürfen Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG für Vermittlungsgeschäfte keiner Genehmigung gemäß § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG, sofern sich die Zertifizierung auf das Handeln und Vermitteln von Abfällen bezieht und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt wird.

Hiermit bestätige ich den Eingang der v. g. Anzeige im Sinne von § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG und erteile Ihnen folgende Maklernummer:

E774M0001 Prüfziffer 1

Kreis Paderborn

Zur Sicherstellung der Erfüllung Ihrer Pflichten nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG bei der Durchführung der Handels- und Vermittlungsgeschäfte ergeht gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG folgender

Bescheid:

Widerrufsvorbehalt:

Ein Widerruf wird für den Fall vorbehalten, dass Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht oder nicht ausreichend befolgt werden oder die Einhaltung der in den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG genannten Pflichten nicht gewährleisten ist oder wenn eine Beeinträchtigung der in § 10 KrW/AbfG genannten Schutzgüter (z.B. Gesundheit von Mensch und Tier, Natur und Landschaft, öffentliche Sicherheit und Ordnung) zu besorgen ist.

Auflage

1. Die Befreiung Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG hat nur Gültigkeit, solange eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die Tätigkeiten Handeln und Vermitteln von Abfällen besteht und mir als zuständige Behörde die Fachbetriebseigenschaft durch die rechtzeitige Vorlage eines aktuellen Nachweises (eines aktuellen Zertifikates) angezeigt wurde.

   Das jeweils gültige Zertifikat ist ein Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise

1. Beim Handeln und Vermitteln der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Auf die Regelungen des § 5 KrW-/AbfG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) und § 11, § 10 KrW-/AbfG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) weise ich ausdrücklich hin.

2. Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bzw. des Stellvertreters bedarf der Anzeige.

Kreis Paderborn

Begründung

Gemäß § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde für die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG sicherzustellen.

Die vorgenannten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um die Ordnungsmäßigkeit, Schadlosigkeit und Allgemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung von Abfällen durch Ihre Firma als Entsorgungsfachbetrieb sicherzustellen.

Gebührenberechnung

Für den Erlass dieses Bescheides wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetztes NW (GebG NW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.25 („Erteilung einer Auflage oder Untersagung einer Tätigkeit gemäß § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG") des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr wird auf

150,00 Euro

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von zwei Wochen auf eines der unten genannten Konten der Kreiskasse Paderborn unter Angabe des Kassenzeichens _____ zu überweisen. Dazu verwenden Sie bitte den beigefügten Überweisungsvordruck.

Begründung der Gebührenberechnung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind für Amtshandlungen der Gemeindeverbände Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese beträgt für Amtshandlungen nach § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG gemäß Tarifstelle 28.2.1.25 der AVerwGebO NW 50,00 bis 500,00 Euro.

Nach § 9 Abs. 1 GebG NW sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Kreis Paderborn

Unter Berücksichtigung des für die Erstellung des Auflagenbescheides und der Überwachung erforderlichen Verwaltungsaufwandes einerseits (Prüfung der Anzeige, Erstellung des Bescheides etc.) und des wirtschaftlichen Wertes der Entscheidung für den Bescheidempfänger andererseits ist hier eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro sachgerecht und angemessen.

Fundstellen der angewendeten Rechtsvorschriften

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschats- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1354)
2. Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 262)
3. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 524)
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 686)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid/Gebührenfestsetzung entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schröder)

1) Fr. Hedergott z.K. 2) Wvl-Liste 3) z. d. A.